

brandversicherungsanstalt in den Jahren 1877 und 1878 betreffend."

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 2. Bd. Nr. 23.)

Abg. Ulrich: Wenn in dem uns hier vorliegenden Rechenschaftsbericht der Brandversicherungscommission auf Seite 3 zu ersehen ist, daß infolge der Maßgaben und Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1876 die Besitzer von Versicherungsobjecten im Werthe von 17½ Millionen Mark aus der freiwilligen Versicherungsabtheilung ausgeschieden sind, so mußten wohl ganz schwerwiegende Gründe vorliegen, ehe eine so große Anzahl von Versicherungsnehmern aus der Landesanstalt ausscheidet; anderntheils aber mußten dieselben Gelegenheit haben, bei anderen Versicherungsgesellschaften unter günstigeren Bedingungen anzukommen. Finden wir nun auf Seite 9 des Berichtes, daß die Gebäudeversicherungsabtheilung über 10 Procent, dagegen die freiwillige Versicherungsabtheilung über 30 Procent Ueberschuß ergiebt, so muß es doch von großem Nachtheil für die Anstalt sein, wenn gerade aus dieser Abtheilung so Viele ausscheiden, und es muß sich unwillkürlich die Frage aufwerfen, warum eben dies geschieht. Auf Seite 10 des Berichtes ist als erster Grund die Wirkung des neuen Gesetzes angegeben und es ist hieraus zu ersehen, wie nachtheilig in dieser Beziehung das neue Gesetz bereits gewirkt und wie das anderweite Wachsthum der Anstalt selbst dadurch erschwert und überhaupt durch dieses Gesetz anderen Versicherungsgesellschaften geradezu in die Hände gearbeitet wird. Es wäre nun demnach wohl zu erörtern, ob unsere Landesversicherungsanstalt auch in der Lage sei, den Versicherungsnehmern günstigere Bedingungen zu stellen, damit einem anderweiten Ausscheiden vorgebeugt werde und die Ausgeschiedenen wieder in die Landesanstalt zurücktreten können.

Königl. Commissar Geh. Regierungsrath von Oppen: Was die von dem Herrn Vorredner erwähnten Austritte von Versicherungsnehmern anlangt, so sind diese allerdings freiwillig gewesen. Nach § 186 des Gesetzes stand es jedem der Versicherten frei, von dem Eintritte des neuen Gesetzes an binnen einem halben Jahre ganz aus der Anstalt auszutreten. Die Zahl der Versicherten bei der freiwilligen Abtheilung hat dadurch zwar eine bedeutende Minderung erfahren; indessen hat sie sich neuerlich wieder vermehrt und wenn auch die Vermehrung eine nur ziemlich langsame ist, so sieht man doch, daß die Anstalt noch Vertrauen auch bei Denen genießt, die der freiwilligen Abtheilung nicht angehören. Daß freilich jetzt eine größere Summe als Reservefonds zurückgelegt worden ist, meine Herren, das liegt darin, daß die Abtheilung selbst doch verhältnißmäßig eine sehr

schwache ist, daß allemal in dieser Abtheilung sehr bedeutende Schäden vorkommen. Wenn eine solche Fabrik einmal in Flammen aufgeht, so beträgt der Schaden meist über oder wenigstens gegen 100,000 Mark und es hat deshalb zur Zeit von Herabsetzung der Beiträge, wie sie mehrfach schon bei der Immobilienversicherung stattgefunden hat, abgesehen werden müssen, um den Reservefonds soviel als möglich zu stärken, damit man nicht in die unangenehme Lage komme, die jährlichen Versicherungsbeiträge zu erhöhen. Es kann bei wenigen Brandschäden der Fonds aufgezehrt werden und die jährlichen Einnahmen decken nur ungefähr den durchschnittlichen Betrag der Brandschäden, wie sie in den letzten Jahren wenigstens sich gestaltet haben. Ich halte es daher für einen Act der Vorsicht, daß man zur Zeit noch nicht an eine Herabsetzung oder an einen Erlaß der Beiträge gegangen ist, weil außerdem sehr leicht der Fall eintreten könnte, daß man sehr bald eine Erhöhung der Beiträge ausschreiben müßte, was jedenfalls viel unangenehmer ist, als wenn jetzt die Beiträge in gleicher Höhe beibehalten werden. Daß sehr viele von den Herren Fabrikbesitzern ausgetreten sind, hat wohl zum Theil seinen Grund darin, daß die Landesanstalt die übrigen Mobilien außer den Maschinen nicht versichern kann und die Herren es vorziehen, sowohl Maschinen, als Borräthe &c. &c. bei einer Gesellschaft zu versichern.

Daß die Anstalt im Allgemeinen kein Vertrauen genieße, das möchte ich doch nicht zu behaupten wagen; denn wenigstens von Seiten Derjenigen, die jetzt noch der freiwilligen Abtheilung angehören, sind Klagen hier nicht bekannt geworden. Was geschehen kann, um das Vertrauen zu erhöhen, das geschieht ganz gewiß und es wird namentlich bei den Würdungen der Schäden allemal mit möglichster Coulanz verfahren.

Abg. Ulrich: Ich habe durchaus nicht gesagt, daß Mißtrauen zu der Landesanstalt Grund des vielen Ausscheidens sei, sondern daß die erschwerenden Umstände die Versicherungsnehmer dazu veranlassen.

Präsident Haberkorn: Ich kann nunmehr die Debatte schließen. Ich frage die Kammer:

„ob sie das königl. Decret Nr. 23, den Rechenschaftsbericht der Brandversicherungscommission über die Verwaltung der Landesimmobilienbrandversicherungsanstalt in den Jahren 1877 und 1878 betreffend, der Rechenschaftsberichtsdeputation überweisen will?“

Einstimmig: Ja.

Wir gehen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung über: „Schlußberathung über den Be-